

Satzung des „„Verein Offenes Lernen““

Präambel

Der VEREIN OFFENES LERNEN mit Sitz in Wien ist ein Hauptverein. Ziel des VEREIN OFFENES LERNEN ist die Förderung von Zugang und Vermittlung von Bildung für Lern- und Lehrwillige ohne in Konkurrenz mit seinen eventuell existierenden Zweigvereinen zu treten.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "VEREIN OFFENES LERNEN".
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Wien und ist international tätig.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinsstruktur

- (1) Der Verein ist ein Hauptverein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kann Zweigvereine gründen oder aufnehmen.
- (2) Die Zusammenarbeit der der Haupt- und Zweigvereine wird über die wortidenten Statuten in § 2 exklusive Abs. 1 geregelt.
- (3) Der Vereinszweck des Zweigvereines ist ein Teil des Vereinszwecks des Hauptvereines.
- (4) Der Verein anerkennt die Statuten und Bestimmungen übergeordneter Vereine und Verbände denen er angehört, soweit es von diesen für eine Mitgliedschaft zwingend vorgeschrieben ist.
- (5) Alle „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ des Hauptvereins (§ 8 der Statuten des Hauptvereins) sind sowie die Datenschutzbestimmungen in (§ 9 d.S.d. Hauptvereins) sind wortident in den Statuten des Zweigvereins enthalten.
- (6) Alle Mitglieder des Zweigvereins werden automatisch auch Mitglieder des Hauptvereins. Vorgegebene Mitgliedskategorien von übergeordneten Vereinen werden übernommen. Die Mitgliederevidenz sowie eine bilanzfähige doppelte Buchhaltung wird zentral im Hauptverein geführt.
- (7) Eine Anrufung des Schiedsgerichts des Hauptvereins im Streitfall mit einem Zweigverein oder dessen Organen ist möglich, seine Entscheidung ist für alle Parteien bindend.
- (8) Die ordentliche Hauptversammlung der Haupt- und Zweigvereine findet in einer gemeinsamen Veranstaltung statt.
- (9) Satzungsänderungen die § 2 dieser Statuten betreffen werden wie in § 12 Abs. 10 d.S.d. Hauptvereins festgelegt getroffen und gelten für Haupt- und alle Zweigvereine sofort gleichermaßen. Der jeweilige Vereinsvorstand ist für die umgehende behördliche Anzeige der Satzungsänderung verantwortlich.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig.
- (2) Der Verein dient der Förderung der Völkerverständigung; Schaffung neuer Zugänge zu Bildung, und der Realisierung neuer Lern- und Trainingsmethoden und Prozesse.
- (3) Die Förderung der Jugend sowie allgemein die Entfaltung des individuellen Potentials von Auszubildenden in allen Lebenslagen.

- (4) Weiters die Anwendung in der Praxis, etwa in der öffentlichen Bildung, Erhaltung und Weiterentwicklung von lokalem Kulturgut bzw. Ausübung von Sportarten.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
- (a) Die Nutzung von kultureller und sozialer Vielfalt, insbesondere durch die Einbeziehung eines internationalen Mitgliederkreises;
 - (b) Schaffung von Lehraufgaben und Organisation von Lehrveranstaltungen in realen Räumen und virtuellen Räumen;
 - (c) Durchführung bzw. Ausrichtung internationaler Veranstaltungen und Projekte;
 - (d) Schaffung von Lehrmaterialien, welche der Allgemeinheit unter einer „open source“ Lizenz zugänglich gemacht wird;
 - (e) Herausgabe journalistischer Publikationen und Einrichtung von Bibliotheken und Verzeichnissen welche der Allgemeinheit unter dem „open access“ Paradigma zugänglich gemacht werden;
 - (f) Gleichberechtigte Mitgestaltung bzw. -bestimmung durch alle Mitglieder;
 - (g) Die Unterstützung und Einbindung von Communities die den Vereinszweck unterstützen, wenn die Unterstützung des Vereinszwecks in ihrer Community-Charter festlegt ist.
 - (h) Zusammenarbeit mit Vereinen, Organisationen und Personen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland;
 - (i) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- (a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge sowie:
 - (b) Erträge aus dem Unterrichts- und Ausbildungsbetrieb, Projekten, Werken und Veranstaltungen;
 - (c) Spenden, Förderungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - (d) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder); Subventionen und Beihilfen öffentlicher und privater Institutionen;
 - (e) Gründung, Erwerb oder Beteiligung, Betrieb von Einrichtungen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen;
 - (f) Erträge von Kapitalveranlagung, vereinseigenen Unternehmungen und Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein kann Sektionen und Zweigvereine gründen die dem gemeinsamen Vereinszweck dienen.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördert.

- (3) Gründungsmitglieder sind jene ordentliche Mitglieder, welche die von der Hauptversammlung festgelegte Gründungsgebühr bezahlt haben.
- (4) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die aktiv die Vereinsziele unterstützt.
- (5) Alle Mitglieder der Zweigvereine werden automatisch gleichzeitig Mitglieder der VEREIN OFFENES LERNEN.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Zwecke und Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.
- (2) Die Anmeldung kann schriftlich durch Unterzeichnung eines Beitrittsgesuches oder Ausfüllen einer on-line Applikation erfolgen.
- (3) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt automatisch mit sofortiger Wirkung mit Eingehen des Beitrittsgesuches. Der Vorstand kann in der jeweils nächsten Sitzung das Beitrittsgesuch rückwirkend annullieren, die Aufnahme kann somit ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Der Wechsel innerhalb der einzelnen Mitgliederkategorien erfolgt, sofern diese von bestimmten Voraussetzungen (z.B. Alter, Einkommen) abhängig sind, mit deren Erfüllung, ansonsten durch Willensübereinstimmung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand.
- (5) Bei einem gemeinnützigen Verein ist die formale Voraussetzung für ein gültiges Beitrittsgesuch der Nachweis, dass die Satzungen kompatibel zu § 2 dieser Satzungen sind. In allen anderen Fällen ist für den Beitritt juristischer Personen vorab eine schriftliche Vereinbarung mit dem Vorstand zu treffen, um eine Kompatibilität mit der Satzung bzw. AGB's herbeizuführen.

§ 7

Beendigung bzw. Stilllegung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) freiwilligen Austritt;
 - (b) Ausschluss;
 - (c) Tod.
- (2) Mit Eingang eines schriftlichen Gesuches des Mitglieds zum freiwilligen Austritt, das auch über eine on-line Applikation erfolgen kann, wird die Mitgliedschaft stillgelegt. Sobald alle eventuell bestehenden Haftungen oder Verpflichtungen des Mitglieds (z.B. Beitragszahlungen, Entlastung durch die Hauptversammlung) bereinigt sind, ist die Mitgliedschaft automatisch beendet.
- (3) Eine Mitgliedschaft kann per Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand beendet oder stillgelegt werden, wenn:
 - (a) ein Mitglied mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat;
 - (b) ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und nachdem eine Anhörung des Betroffenen stattgefunden hat und konkrete Belege eines Ausschlussgrundes vorgelegt wurden, wie etwa
 - i. grobe Verstöße gegen die Satzung oder gegen für den Vereinsbetrieb relevante öffentlichrechtliche Vorschriften;

- ii. Verstöße gegen die Interessen des Vereines, welche diesen wirtschaftlich oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigen;
 - iii. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Vereinseigentum;
 - iv. Nichtbeachtung der Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vereinsvorstandes.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.
 - (5) Eine schriftliche Berufung gegen einen Ausschluß ist zulässig und führt automatisch zu der Einberufung eines Schiedsgerichts binnen eines Monats. Bis zu dessen Entscheidung gilt die Mitgliedschaft als stillgelegt.
 - (6) Nach Ausscheiden aus dem Verein bleibt das Mitglied zur Bezahlung ausständiger Zahlungen verpflichtet. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, seine gegenüber dem Verein und dem Gesamtverein bestehenden Verbindlichkeiten sofort zu erfüllen. Im Verzugsfall gelten 1% Verzugszinsen p.m. zuzüglich Mahnspesen als vereinbart. Das ausscheidende Mitglied hat den Verein und den Gesamtverein von allen für ihn eingegangenen Haftungen freizustellen. Mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Rechte an Benützung von Vereinsvermögen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und besitzen Stimmrechte.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen teilzunehmen, wenn dies der Vorstand nicht ausschließt.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, in Angelegenheiten die sie betreffen, gehört zu werden und Anträge zu stellen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, in alle Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen, so dem nicht die Rechte Dritter (siehe § 9) entgegenstehen. Insbesondere sind allen Mitglieder die Beschlüsse und Protokolle aller Vereinsorgane zugänglich zu machen, sowie alle Informationen die über das jeweilige Mitglied selbst vorliegen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben sich selbständig über die Vereinsstatuten, Nutzungsbestimmungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu informieren und diese zu beachten.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet. Die Zahlung kann vom Vorstand nach Vorlegen berücksichtigungswürdiger Umstände ausgesetzt, reduziert oder gestundet werden.
- (7) Alle Erträge, Förderungen, Kosten und Kostenübernahmen des Vereins die einem Mitglied direkt zuordenbar sind, werden als Verbindlichkeit bzw. Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied nach einem einheitlichen Schema verbucht und abgerechnet.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme oder Abrechnung von Leistungen durch den Verein, die nicht satzungsgemäß rechtsgültig vereinbart sind und entsprechend der von dem Finanzvorstand vorgegebenen Richtlinien abgerechnet werden.
- (9) Die Mitglieder stimmen der Verwendung ihrer persönlichen Daten in der Form, wie in § 9 definiert, zu. Sie verpflichten sich, im Umgang mit den Einrichtungen des Vereines das Datenschutzgesetz in der aktuellen Fassung und einschlägige Bestimmungen zum Umgang mit geistigem Eigentum zu beachten.

- (10) Wenn nicht anders vereinbart, werden alle durch Mitglieder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen geschaffenen oder sonstwie eingebrachten Inhalte (Wissen, Ideen, Methoden und Materialien) der Allgemeinheit unter einer „open source“ Lizenz nutzbar gemacht. Wenn nicht anders vom Urheber festgelegt, gilt die „Creative Commons Lizenz, Deutsch, Version 3.0, mit Namensnennung“ als Lizenz der Inhalte. Jedes Mitglied verpflichtet sich, nur solche Inhalte dem Verein zur Verfügung zu stellen, für welche die Nutzungsrechte dem Verein derart und dauerhaft übertragen werden können und sollen.
- (11) Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Für Beschädigungen von Vereinseigentum haftet das Mitglied nach den einschlägigen Bestimmungen des Privatrechts. Die Mitglieder haften für getätigte Aussagen oder sonstigen Handlungen selbst.
- (12) Eine Haftung des Vereins ist auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für welche der Verein nach den Vorschriften des österreichischen Bürgerlichen Rechts einzustehen hat.
- (13) Jedes Mitglied hat selbst dafür zu sorgen, dass es in ausreichender körperlicher und geistiger Verfassung ist, die Mitgliedschaft bzw. den Vereinszweck ausüben zu können. Diesbezüglich wäre es ratsam, ggf. rechtzeitig eine entsprechende (z.B. medizinische, psychologische) Untersuchung vorzunehmen. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 9

Datenschutz, Datensicherheit und Informationsfreiheit

- (1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Erreichung des Vereinszwecks wie in § 3 und § 4 definiert und im geringstmöglichen Maß gesammelt und verwendet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 7 kann die Löschung der eigenen personenbezogenen Daten verlangt werden, was ehestmöglichst durchgeführt wird.
- (2) Um die Verbreitung von personenbezogenen Daten auf ein Minimum zu reduzieren, werden diese zentral im Hauptverein verschlüsselt abgelegt und verarbeitet. Sie werden innerhalb des Vereins bzw. Hauptvereins nur dann zugänglich gemacht, wenn dies für die Ausübung des Vereinszweckes und für die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die jeweilige Person teilnimmt, unbedingt notwendig ist. Davon ausgenommen sind jene Daten, welche die jeweilige Person selbst anderen gegenüber veröffentlicht hat.
- (3) Zugang zu personenbezogenen Informationen erfordert eine gesicherte „open id“ Authentifikation. Diese „open id“ kann auf Wunsch dezentral unter die Kontrolle und Verantwortung der jeweiligen Person gebracht werden.
- (4) Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, die sich ausserhalb des Zweigvereins bzw. Hauptvereins befinden, es sei denn, sie sind mit der Durchführung von Vereinsgeschäften unter Auflage der Standards von § 9 dieser Satzungen beauftragt. Wenn eine Weitergabe von personenbezogenen Daten notwendig ist, geschieht dies in verschlüsselter Form.
- (5) Wann immer möglich, werden Daten in anonymisierter Form verwendet und auch nur anonymisiert veröffentlicht. Eine Ausnahme davon ist die Namensnennung in Veranstaltungsergebnissen, Jahresberichten, Publikationen u.ä.; weiters bei der Urheberschaft von Inhalten sowie Informationen die der Kommunikation zwischen Mitgliedern dienen, wobei auch hier auf Wunsch ein Pseudonym angegeben werden kann. Eine weitere Ausnahme ist die Identität von Mitgliedern, die als Vereinsorgane tätig sind, oder hierfür kandidieren.
- (6) Inhalte und Veranstaltungsangebote können zertifiziert werden, z.B. um eine Altersfreigabe oder einen genormten Qualitätsstandard zu gewährleisten. Diese Zertifizierung wird technisch vom Hauptverein realisiert und inhaltlich über den Hauptverein vermittelt. Evaluationen können folgende Bereiche umfassen:
 - (a) Soziale Bewertung durch Teilnehmer bzw. Konsumenten von Veranstaltungen bzw. Inhalten;

- (b) Evaluation der Nachhaltigkeit durch strukturierte Befragung der Teilnehmer bzw. Konsumenten nach einer längeren Periode (z.B. 3 Jahre);
 - (c) Evaluation durch externe Experten nach einer genormten Methodik;
 - (d) Eigenevaluation des jeweiligen Veranstalters bzw. Inhaltsanbieters.
- (7) Das Journal mit allen aktuellen Beschlüssen aller Vereinsorgane wird allen Mitgliedern vereinsintern zugänglich gemacht. Alle sonstigen Publikationen werden der interessierten Öffentlichkeit unter einem „open access“ Paradigma und einer „open source“ Lizenz, wie in § 8 Abs. 10 definiert, zugänglich gemacht. Der Abgleich und die Zugänglichmachung von Veranstaltungsangeboten, Lizenzen und Teilnahme- bzw. Nutzungsbedingungen von Inhalten erfolgt über den Verband (Hauptverein).

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge und -gebühren werden von der Hauptversammlung festgelegt. Außerordentliche Mitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit. Es gilt als vereinbart, dass vom Mitgliedsbeitrag ein bestimmter Betrag als Teilnahmegebühr für die Lehrveranstaltungen abgezogen wird.
- (2) Beiträge und –gebühren von übergeordneten Verbänden, insbesondere des Hauptvereins, sind in die Mitgliedsbeiträge vollinhaltlich einzurechnen und auszuweisen.
- (3) Die Beiträge sind im Vorfeld sämtlicher Veranstaltungen zu entrichten.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von Spesenersatz im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.

§ 11 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind die Hauptversammlung (§12), der Vorstand (§13,14), eventuell gegründete Sektionen (§ 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).
- (2) Alle Beschlüsse von Vereinsorganen werden erst durch die Veröffentlichung des jeweiligen schriftlichen Protokolls gültig außer gesetzlich anzeigepflichtige Beschlüsse welche mit der Anzeige gültig werden.
- (3) Beschlüsse können von Mitgliedern binnen eines Jahres beeinsprucht werden, was im jeweiligen Protokoll zu vermerken ist. Nicht anzeigepflichtige Beschlüsse werden bei Einspruch von 10% der ordentlichen Mitglieder ausgesetzt und müssen von dem Vereinsorgan bei seiner nächsten Sitzung unter Behandlung des Einspruches neu verfasst werden.
- (4) Bei der Tätigkeit von Vereinsorganen ist die Anwesenheit aller Mitglieder zugelassen. Anstehende Entscheidungen sind vom jeweiligen Organ zu veröffentlichen sobald ein Entscheidungstermin bekannt wird.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht an ein Vereinsorgan einen schriftlichen Antrag elektronisch einzureichen, so dieser von einem ordentlichen Mitglied unterstützt wird.
- (6) Wahlvorgänge finden grundsätzlich geheim statt, mit der Ausnahme von Umlaufbeschlüssen wenn gewährleistet ist, dass die Stimmabgabe unbeeinflusst erfolgen kann. Jede Person hat bei einer Wahl nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Eine Stimmabgabe für physisch nicht präsente Mitglieder muss möglich sein (z.B. on-line).

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Zur ordentlichen Hauptversammlung sind mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin alle Mitglieder schriftlich in elektronischer Form (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse) einzuladen und zusätzlich öffentlich anzuschlagen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder seinen Vertreter.
- (4) Anträge an die Hauptversammlung sind, soweit sie nicht auf Beschlüssen des Vorstandes beruhen, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich in elektronischer Form einzureichen.
- (5) Der Vorstand bereitet Tagesordnung, Rechenschaftsbericht, Bilanz, Budgetvoranschlag und Wahlvorschläge vor.
- (6) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Falls zur festgesetzten Beginnzeit weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, so verschiebt sich der Versammlungsbeginn um 30 Minuten. Danach ist sie, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
- (7) Das aktive und passive Wahlrecht stehen den Gründungsmitgliedern zu. Ordentliche Mitglieder haben lediglich das aktive Wahlrecht nachdem sie länger als 3 Jahre Mitglied sind.
- (8) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Wahl zweier Protokollführer die den Vorsitz führen
 - (b) Genehmigung der Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung
 - (c) Genehmigung der Tagesordnung
 - (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - (e) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und der Bilanz nach dem Bericht der Rechnungsprüfer.
 - (f) Aufhebung von Beschlüssen anderer Vereinsorgane mit Ausnahme des Schiedsgerichts
 - (g) Entlastung der Vorstandesmitglieder
 - (h) Gründung oder Auflösung von Sektionen; Gründung von Teilvereinen
 - (i) Wahl und Enthebung der Sektionsleiter, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - (j) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag
 - (k) Beschlussfassung über Betriebs- und Benützungsordnungen
 - (l) Festsetzung der Mitgliedskategorien und der Höhe der damit verbundenenen Mitgliedsbeiträge und -gebühren
 - (m) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - (n) Beratung und Beschlussfassung über sonstige rechtzeitig schriftlich eingebrachte Anträge
- (9) Die Vorsitzenden können die Behandlung von Anträgen, die verspätet eingebracht werden, bis zur nächsten Hauptversammlung vertagen. Dieser Beschluss kann von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit überstimmt werden.
- (10) Die Hauptversammlung des Hauptvereins trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen und einer Mehrheit an Stimmen in der Mehrheit der vertretenen Vereine. Für Satzungsänderungen die mehrere Vereine lt. § 2 betreffen, ist eine zwei-drittel Mehrheit aller gültigen Stimmen und eine Mehrheit in zwei Dritteln aller Zweigvereine notwendig, wobei diese Satzungsänderungen dann für alle Zweigvereine automatisch gleichermaßen gelten. Beschlüsse,

die eine Sektion betreffen, bedürfen der Mehrheit aller gültigen Stimmen in jeder einzelnen Sektion.

- (11) Der zu wählende Sektionsvorstand ist Mitglied im Vorstand und muss eine Mehrheit an Stimmen aller Mitglieder und der Sektionsmitglieder erhalten. Eine Sektion braucht einen Sektionsvorstand.
- (12) Die Gründung eines Zweigvereins erfolgt mit der Anzeige bei der Vereinsbehörde durch zwei Proponenten des neuen Vereins. Im Innenverhältnis erfolgt sie durch die Abspaltung einer Sektion, wobei das der Sektion in der Bilanz zugeordnete Vereinsvermögen in den neuen Zweigverein übergeht, wenn der Zweigverein die Satzungen des Muttervereins wie in § 2 definiert übernimmt und sich gleichzeitig dem Hauptverein VEREIN OFFENES LERNEN als Zweigverein unterordnet. Die der Sektion zugeordneten Mitglieder werden dann automatisch Gründungsmitglieder des neuen Zweigvereins, und behalten ihre alteingesessene Mitgliedschaft im Mutterverein. Die Gründung eines Zweigvereins braucht die für Sektionen nötige Mehrheit in der Hauptversammlung (wie in Abs. 10 geregelt) oder die schriftliche Unterstützung von drei Viertel der gründenden Sektionsmitglieder wobei dann nur diese Gründungsmitglieder werden.
- (13) Die Vereinsauflösung (§ 18) erfordert eine zwei-drittel Mehrheit aller Mitglieder wobei mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder eine gültige Stimme abgeben muß. Sie muss eine Übergangsregelung enthalten die den Fortbestand allfälliger Zweigvereine sichert.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Gründungsmitgliedern zusammen, darunter dem Präsidenten und dem Finanzvorstand, eventuell weiteren im Wahlvorschlag enthaltenen Vorständen mit klar definiertem Aufgabengebiet und persönlicher Budgetverantwortung, sowie den Sektionsvorständen.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl in dieselbe Position ist möglich.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied muss einen Stellvertreter nominieren. Dieser übernimmt nur bei Verhinderung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes dessen Stimmrecht und Handlungsfähigkeit. Bei der Ausübung der Präsidenten- und Finanzvorstandsfunktion muss immer ein 4-Augenprinzip vorliegen.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, wenn alle seine Mitglieder mit Übermittlung einer Tagesordnung vier Tage vor der Abstimmung schriftlich eingeladen wurden und der Termin veröffentlicht wurde.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Vorstandsmitglieder mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Beschlüssen über die Vermögenswerte des Vereins ist die Anwesenheit des Finanzvorstandes obligatorisch.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Präsident.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und der Bilanz (= Rechnungslegung)
 - (b) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung
 - (c) Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung

- (d) Beschluß von Nutzungsbestimmungen von Vereinseinrichtungen
 - (e) Führung und Veröffentlichung eines Journals mit der aktuellen Fassung aller Beschlüssen aller Vereinsorgane
 - (f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - (g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
 - (h) Abschluss und Kündigung von Verträgen mit Dritten
 - (i) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch freiwilligen Austritt und Ausschluss (§ 7) aus dem Verein sowie einer schriftlichen Rücktrittserklärung an den Vorstand. Ein Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam. Der scheidende Vorstand ist verpflichtet, längstens 4 Wochen nach der Wahl des neuen Vorstandes die Geschäfte zu übergeben.
- (9) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung und nach Personen getrennte Entlastung von der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist wobei die Rücktrittserklärung vorzulegen ist. Scheidet mehr als der halbe Vorstand aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (10) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Tätigkeit der Vorstandsfunktionäre ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann Angestellte des Vereines oder Hilfsunternehmungen mit der Durchführung von Vereinsgeschäften beauftragen. Jedes Vorstandsmitglied kann Projekt- oder Arbeitsgruppen zur Unterstützung konstituieren, für dessen Tätigkeit § 11 (2 ff) sinngemäß anzuwenden sind. Die in § 14 definierten besonderen Obliegenheiten können nicht an einen Angestellten bzw. Projekt- oder Arbeitsgruppen delegiert werden.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Er verantwortet die korrekte Information der Mitglieder über anstehende Entscheidungen und die schriftliche Veröffentlichung aller Beschlüsse von Vereinsorganen sowie die verpflichtenden Meldungen an die Behörden. Ihm obliegt die Aufbewahrung und Sicherheit der Vereinsunterlagen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen seinem Nachfolger vollständig übergeben werden.
- (2) Der Finanzvorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er erstellt die Bilanz auf Basis einer doppelten Buchhaltung mit Debitoren und Kreditorenkonten. Er akzeptiert nur Belege die vom budgetverantwortlichen Auftraggeber gegengezeichnet sind, wobei das 4-Augen Prinzip gewahrt bleiben muss.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, insbesondere vermögenswerte Dispositionen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Finanzvorstandes. Mündliche Vereinbarungen sind beglaubigt zu verschriftlichen, wobei in jedem Fall das 4-Augen-Prinzip gewahrt bleiben muss. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Unterschrift eines unbeteiligten Vorstandsmitgliedes.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 genannten Vorstandsmitgliedern im Rahmen der jeweils definierten und von der Hauptversammlung bestätigten Handlungs- und Budgetverantwortung. Zur Absicherung der Liquidität des Vereins müssen Zahlungsziele vorab vom Finanzvorstand genehmigt werden.
- (5) Die Sektionsvorstände sind für den inhaltlichen Betrieb ihrer Sektion verantwortlich und genießen automatisch auch alleinige Budgetverantwortung innerhalb ihrer Sektion.

- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, in allen Angelegenheiten unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung und Entlastung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 15 Sektionen

- (1) Eine Sektion ist ein organisatorisch eigenständiger Teil des Vereines, der sich einem Teilaspekt des Vereinszwecks lt. § 3 widmet. Sie wird durch einen Sektionsvorstand geleitet. Dieser kann der Hauptversammlung die Einhebung von Sektionsbeiträgen als Teil der Mitgliedsbeiträge, etwa für die Teilnahme an Veranstaltungen, vorschlagen.
- (2) Für jede Sektion wird eine eigene Kontogruppe in der Bilanz angelegt, die sowohl den wirtschaftlichen Erfolg als auch das Vereinsvermögen ausweist, welches der Sektion zuzuordnen ist. Dazu gehören insbesondere akkumulierte Gewinne die wieder für den Sektionsbetrieb zu verwenden sind.
- (3) Mitglieder können sich durch die Teilnahme an Veranstaltungen der Sektion bzw. der Bezahlung des Sektionsbeitrages als Sektionsmitglieder für die Dauer eines Jahres zuordnen.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für eine Rechnungslegungsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, Einhaltung der satzungsgemäßen Form und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten aus Vereinsverhältnissen entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder Streitteil wählt aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins einen Schiedsrichter, beide Schiedsrichter einigen sich sodann auf eine unbefangene dritte Person als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (2) Werden innerhalb von 2 Wochen nicht alle Schiedsrichter nominiert, so wird ein externer, professioneller Mediator beauftragt, dessen Kosten sich beide Parteien teilen. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Schiedsgericht binnen 4 Wochen ab Anrufung seine Arbeit aufnimmt.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit auf Basis belegbarer Tatsachen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Eine Anrufung des Schiedsgerichts des Hauptvereins im Streitfall mit einem Zweigverein oder dessen Organen ist möglich, seine Entscheidung ist für den Verein bindend.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit in § 12 (13) definierter Mehrheit und Beteiligung

getroffen werden. Diese Entscheidung ist definitiv. Sie muss eine Übergangsregelung beinhalten, die einen Fortbestand eventueller Zweigvereine ermöglicht.

- (2) Die Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 verpflichtet, die freiwillige Auflösung durchzuführen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden

Ende der Satzungen